



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzender:
Thomas Minor
Kameradschaftsweg 16
44309 Dortmund

vorstand@landeselternschaft-nrw.de

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 - 5882545
info@landeselternschaft-nrw.de



<http://www.landeselternschaft-nrw.de>

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V., Keilstraße 37, 44879 Bochum

An die
**Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Bochum, den 07.11.2012

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen Stellung zu nehmen.

Auf Grund des Umfangs des Gesetzesentwurfs, der bevorstehenden Änderungen und der Tragweite dieser konnte der Entwurf nicht allumfassend und abschließend geprüft werden. Wiederholt tauchten bei den Überlegungen neue Fragestellungen auf. Dennoch versuchen wir mit dieser Stellungnahme dem mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Anspruch auf Umsetzung der VN-Konvention gerecht zu werden. Wir werden unsere Stellungnahme bei Bedarf vor der Anhörung im Landtag noch weiter ausführen.

Bevor wir zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dem Zweck, den Rechtsanspruch auf gemeinsame Beschulung aller Kinder zu verankern. Im Gesetzestext finden sich aber Formulierungen, die eindeutig einen Finanzierungsvorbehalt vorsehen. Es liegt im Einzelfall an der finanziellen Lage einer Stadt oder eines Kreises, ob dem Wunsch der Eltern nach gemeinsamer Beschulung entsprochen wird. Auch vor diesem Hintergrund ist es problematisch, dass der Schulträger die Beratung der Eltern vornehmen soll. Dabei werden mit Sicherheit nicht nur das Kind und seine Eltern gesehen, sondern immer auch die Bedürfnisse des Schulträgers. (So haben Erfahrungen mit dem Prognoseunterricht in NRW im Jahr 2008 gezeigt, dass ein prinzipiell dazu angelegtes Verfahren, die Schüler ihren Fähigkeiten gemäß einer Schulform zuzuordnen, von den verantwortlichen Personen zur Steuerung der Schülerbewegung genutzt wurden. Eine derartige Vorgehensweise muss im Fall der inklusiven Beschulung vermieden werden). Weiterhin stellt sich uns die Frage, ob ein Gesetz, welches die gemeinsame Beschulung aller Kinder von Finanzierungsmöglichkeiten abhängig macht, im Einklang mit der Intention der VN-Behindertenrechtskonvention steht.

Im Rahmen der Feststellung des individuellen Förderbedarfes aller Kinder muss ein landesweit einheitliches System der qualifizierten Diagnose eingerichtet werden. Dies muss durch Fachkräfte erfolgen, die einzelnen Kollegien an den Grundschulen sind damit in der Regel überfordert. Die Gefahr der Stigmatisierung durch eine frühe Diagnose kann dadurch entschärft werden, dass jedes Kind auf seine individuellen Stärken und Schwächen in regelmäßigen Abständen getestet wird. Dabei kann dann zugleich die Evaluation der individuellen Förderung durchgeführt werden. Es muss in den Schulen eine Kultur entstehen, in der Verschiedenheit selbstverständlich und bereichernd ist.

Mit Blick auf ein derartiges Verfahren muss es eine Übergangsregelung vom bisherigen AOSF-Verfahren zum neuen Diagnosesystem geben. Es ist niemandem damit gedient, auf fundierte Diagnosen solange zu verzichten, bis das neue System etabliert ist.

Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts kommt es an allgemeinbildenden Schulen vermehrt dazu, Kinder zieldifferent zu unterrichten. Dafür werden zusätzliche Lernmittel benötigt. Es muss klar sein, wer diese finanziert.

Die dringend erforderliche Fortbildung für LehrerInnen im sonderpädagogischen Bereich ist nicht im Gesetz geregelt, sondern Gegenstand eines Erlasses. Unserer Ansicht nach gehört diese in das Gesetz, weil sie ein entscheidender Bestandteil des gesamten Vorhabens darstellt. Vor allem muss im Gesetz die Finanzierung dieser Maßnahmen geregelt sein. Dabei geht es nicht nur um die Kosten für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, sondern auch um die Bereitstellung entsprechender Ausgleichsstellen, damit an den Schulen der normale Unterricht qualitativ hochwertig weitergeführt werden kann. Es entsteht sonst die Situation, dass interessierte und engagierte Lehrkräfte aufgrund einer schwierigen Personallage an ihrer Schule nicht an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Der Klassenfrequenzrichtwert für inklusives Lernen muss klar und landesweit einheitlich festgelegt werden. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Kinder mit bestimmten individuellen Bedarfen werden doppelt gezählt. Dies setzt natürlich eine qualifizierte Diagnostik vor dem Schuleintritt voraus.
2. Ein bestimmtes Maß an Co-Teaching wird verpflichtend eingeführt.
3. Die generelle Klassenstärke für inklusiven Unterricht wird auf maximal 20 Kinder festgeschrieben, wobei nicht mehr als fünf Kinder einen besonders hohen Förderbedarf haben dürfen.

Die neuen Regelungen zielen auf die (sonderpädagogische) Förderung von Kindern ab, die ohne besonderer Unterstützungsmaßnahmen das Lernziel ihrer Jahrgangsstufe nicht erreichen können. Es widerspricht jedoch dem Gedanken von Inklusion, dass Kinder nicht erfasst werden, die aus anderen Gründen (z.B. Hochbegabung) eine besondere Herausforderung für die Lehrkräfte darstellen. Das ist nicht nachvollziehbar.

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen:

Zunächst noch eine Bemerkung zum Aufbau des Gesetzes:

Generell gilt für den Aufbau eines Gesetzes: erst Nennung allgemein gültiger Normen (lex generalis) und nachfolgend Einschränkungen / Ausnahmen / Konkretisierungen (lex specialis).

Bezogen auf den Begriff der „Behinderung“ folgt die Landesregierung diesen Grundregeln nicht und erklärt indirekt in der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1, dies auch nicht zu wollen. So können die Regelungen der §§ 2 Abs. 5 und 19 Abs. 1 zu Irritatio-

nen führen. Hintergrund ist, dass der Behindertenbegriff der VN-BRK für den schulischen Bereich SchülerInnen mit Behinderungen (jeglicher Art) sowohl mit als auch ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung umfasst, das SchulG NRW jedoch unter Behinderung jegliche Einschränkung versteht, die dazu führt, dass das betroffene Kind ohne sonderpädagogische Unterstützung den Abschluss allgemein bildender Schulen nicht erreichen würde. Oder positiv ausgedrückt: Ein Kind ist im Sinne des SchulG NRW dann behindert, wenn es Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat und dieser Bedarf zudem auch in dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgestellt worden ist. Nach der allgemeinen Verkehrsschauung gilt jedoch der allgemeine Behindertenbegriff der VN-BRK bzw. i.S.d. SGB VIII. Dem entspricht die neue Norm des § 2 Abs. 5 S. 1 als lex generalis. S. 2 erfasst als lex specialis (SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) nicht die Fälle, die zielgleich unterrichtet werden und keine besondere pädagogische Unterstützung benötigen und z.B. auf eine persönliche Assistenz angewiesen sind (z.B. Autisten, Diabetiker / Stoffwechselerkrankte). Da § 2 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen umschreibt, dürfte dies an dieser Stelle unschädlich sein.

Zu § 2 Abs. 5 und 6

Da in § 2 Abs. 5 zwei Schülergruppen beschrieben werden und erklärtes Ziel ist, sämtliche Kinder in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen, sollte dies bezogen auf die Lernziele in § 2 Abs. 6 auch so formuliert werden: Statt „Die“ wäre das Wort „Alle“ zu Beginn des S. 1 einzusetzen.

Zu § 19 Abs. 1

Bezogen auf § 19 Abs. 1 bedarf es einer Klarstellung: Hier heißt es „die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert“. Nach der Gesetzesintention sollen hiervon Kinder mit den o.g. Voraussetzungen nicht erfasst sein. Das ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut. Danach wären Kinder mit Behinderung und Bedarf an besonderer Unterstützung in Form einer Schulbegleitung (als persönliche Assistenz) zwingend sonderpädagogisch zu fördern. Dann fiel die Schulbegleitung in den Bereich der sonderpädagogischen Förderung und wäre nicht mehr von den Sozialämtern zu tragen. Es stellt sich damit die Frage, was der Gesetzgeber nun eigentlich will.

Anmerkung: Es muss klar festgelegt sein, aus welchem Etat welche Unterstützung gezahlt wird. Persönliche Assistenz als Mittel zur Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen wird vom Sozial-/Jugendamt als Integrationshilfe gewährleistet. Die Sozialämter haben aber kein Geld. Sonderpädagogen werden aus dem Schuletat finanziert. In der Praxis wird das AOSF-Verfahren zur Bewilligung einer Schulbegleitung in manchen Fällen durchgeführt, in anderen nicht. Beides findet statt, was einen nicht hinzunehmenden Zustand darstellt, da insofern Verwirrung erzeugt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass sich die Schulbegleitung nur auf die Unterrichtszeiten beschränkt. Außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer OGS sind für Kinder mit Bedarf an persönlicher Assistenz bisher tabu.

Da gerade für Menschen mit Kontaktschwierigkeiten (Autisten) der normale Alltag in einer geschützten Umgebung (z.B. Kontakte in einer OGS) nötig ist, halten wir eine entsprechende Regelung im SchulG für dringend notwendig.

Zu § 19 Abs. 2

Bereits vor einigen Jahren sollte Autismus einen eigenen Förderschwerpunkt bilden. Die Aufnahme eines weiteren Förderschwerpunktes Autismus hat deutliche Vorteile:

Bisher wurden Autisten einem oder mehreren Förderschwerpunkten zugeordnet. Erfahrungsgemäß wird damit jedoch dem Unterstützungsbedarf eines Autisten nicht entsprochen, da es auf Grund der unterschiedlichen Ausprägung des Störungsbildes zu sehr individuellem Förderbedarf kommt. Dieser liegt bei 0 bis zu allumfassend in allen Lebenslagen (oder: weitestgehende Selbständigkeit bei schrulligem Verhalten, was zu Mobbing-Gefahr und Missverständnissen führen kann bis hin zu Hilflosigkeit). Es kann daher keine Standards der sonderpädagogischen Betreuung geben. Es besteht allerdings die Gefahr bei Einordnung in andere Förderschwerpunkte, dass nur diese beachtet werden, was Fehlförderung zur Folge hätte.

Zu § 19 Abs. 5

Hier ist nicht geregelt, in welcher Entfernung vom Wohnort des Kindes die von der Schulbehörde vorzuschlagende allgemeinbildende Schule liegt. Es wäre denkbar, dass eine oder mehrere Schwerpunktschulen pro Schulträger lange Fahrzeiten und fehlende Inklusion in das soziale Umfeld am Wohnort des Kindes bedeuten könnten.

Zu § 19 Abs. 7

Die Regelung ist nicht eindeutig formuliert. In der Gesetzesbegründung heißt es a) und b), im Gesetzentwurf 1) und 2). Die Sätze 2 und 3 beziehen sich offensichtlich auf 1). Zur Klarstellung empfiehlt es sich in S. 2 nach dem Wort LERNEN „in den Fällen der Nummer 1)“ einzufügen und einen Satz 4 „In den Fällen der Nummer 2) ist ein Antrag jederzeit möglich.“

Warum darf eine Schule nur in Ausnahmefällen den Antrag stellen, den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung überprüfen zu lassen? Gerade wenn zunehmend sonderpädagogisches Fachpersonal an allgemeinbildenden Schulen eingesetzt wird, sollten die Schulen die bestmögliche Unterstützung für ihre Kinder gewährleisten. Die Eltern sind in diesen Prozess selbstverständlich einzubinden, die quasi alleinige Verantwortung für die Überprüfung eines Unterstützungsbedarfs halten wir für problematisch.

Des Weiteren ist der enge Zeitkorridor von vier Jahren zur Feststellung eines Unterstützungsbedarfes nicht nachvollziehbar. Bei manchen Kindern ist ein Bedarf schon bei der Einschulung erkennbar. Der Verzicht auf entsprechende individuelle Förderung bis zum Ende der dreijährigen Schuleingangsphase ist nicht zu verantworten! Ebenso gibt es Kinder, bei denen aus unterschiedlichen Gründen ein Bedarf erst nach dem sechsten Schuljahr festgestellt werden kann oder entsteht. Auch hier ist ein Verzicht auf die Feststellung des individuellen Förderbedarfes eines Kindes nicht akzeptabel!

Letztlich werden die Schulen (und die Eltern, wenn ihnen keiner sagt, dass sie den Antrag auf das AO-SF-Verfahren stellen können) in der Schuleingangsphase allein gelassen. Ein erhöhter (gesetzlich verankerter und unabhängiger) Beratungsanspruch der Eltern in diesen Fällen wäre dringend erforderlich.

Diese Beratung könnten z. B. Kompetenzzentren leisten, die keine eigenen Schüler haben, sondern Eltern Schulen und Verwaltungen beraten. Diese müssen dem Land unterstellt sein, damit eine Einflussnahme auf die Empfehlungen durch den Schulträger nicht möglich sind.

Zu § 19 Abs. 9

In Abs. 1 wurde „geistige“ Behinderung gestrichen. Folgerichtig muss es in Abs. 9 heißen: SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung...

Zu § 20 Abs. 4

Nach welchen Kriterien sollen Eltern darüber entscheiden, ob ihr Kind besser in einer Förderschule aufgehoben ist? Wie werden Eltern in die Lage versetzt, diese Entscheidung zum Wohl ihres Kindes zu treffen?

Siehe hierzu oben: Es muss eine unabhängige Beratungsinstanz für Eltern geben.

Zu § 20 Abs. 5

Wie genau muss ein besonderer Ausnahmefall beschaffen sein, damit die Entscheidung der Eltern nicht umgesetzt wird? Welcher Aufwand ist vertretbar, wer muss eventuelle Mehrkosten tragen? Hier wird besonders deutlich, dass letztlich finanzielle Aspekte bei konkreten Entscheidungen im Vordergrund stehen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Ihr Team der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.



Thomas Minor
Vorsitzender